

STADT FORCHHEIM  
Stadtbauamt  
G:\Lipski\Briefe\Ortsrech\Fo\_Sonnutzsatz\_10112000.doc.Doc

**S A T Z U N G**

**über Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
in der Großen Kreisstadt Forchheim  
(Sondernutzungssatzung)**

vom 10.11.2000

(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 08.12.2000)

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt aufgrund von Art. 22a Satz 1, Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen nach Art. 18, Art. 19 und Art. 22 Abs. 1 BayStrWG sowie nach §§ 8, 8a FStrG an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Forchheim.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast der Stadt Forchheim stehen, mit allen Bestandteilen.  
Zu diesen Straßen gehören
  - a) Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
  - b) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen,
  - c) Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen,
  - d) ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege,
  - e) beschränkt-öffentliche Wege.
- (3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaltebuchten und unselbständigen Geh- und Radwege sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung.
- (4) Diese Satzung gilt nicht
  - a) für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim in der jeweils gültigen Fassung und
  - b) für die in der bewehrten Satzung für die Nutzung des Kellerwaldes im Bereich des Annafestgeländes in der jeweils gültigen Fassung  
geregelten Einrichtungen bzw. Nutzungen.

### § 2 - Begriffe

- (1) **Gemeingebrauch:**  
Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.  
Zum Gemeingebrauch gehört auch der kommunikative Verkehr auf innerörtlichen Straßen, nicht befahrbaren Plätzen und Gehwegen, insbesondere in Fußgängerbereichen.  
Ebenso gehört dazu der Anliegergebrauch soweit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert und der Anlieger auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße zur bestimmungsgemäßen Nutzung seines Grundstücks in spezifisch gesteigerter Weise angewiesen ist.  
  
Zum Gemeingebrauch gehören insbesondere:
  - a) das Verteilen von Flugzetteln politischen oder religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
  - b) ortsbundene Werbung an der Stätte der Leistung, wenn die Werbeanlage nicht mehr als 15 cm in den Luftraum ragt und mindestens 4,5 m über Fahrbahnen bzw. 2,5 m über Gehwegen liegt; ist kein Gehweg vorhanden, gelten die Anforderungen für Fahrbahnen,
  - c) die Anlage und das Benutzen von Zufahrten für die Anlieger. Das gilt auch innerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten, soweit das Grundstück einer Zufahrt bedarf und nicht anderweitig erschlossen werden kann.
- (2) **Sondernutzung nach öffentlichem Recht (Art. 18 BayStrWG, § 8 Abs.1 Satz 1 FStrG):**  
Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der Gemeingebrauch durch die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden kann (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).
- (3) **Zufahrten (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, § 8a FStrG):**  
Eine Sondernutzung liegt auch vor, wenn zu Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen Zufahrten errichtet oder technisch verändert werden sollen oder wenn auf solchen bisher vorhandenen Zufahrten eine wesentliche Vergrößerung des Verkehrs nach Dichte oder Art stattfinden soll (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, § 8a FStrG).
- (4) **Gemeingebrauchsverträgliche Sondernutzungen (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG):**  
Eine Sondernutzung liegt auch vor, wenn durch die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG).  
Dies ist insbesondere der Fall bei
  - a) Sondernutzungen unter Erdbodengleiche, ohne dass diese der öffentlichen Versorgung dienen und ohne dass die Straße aufgedrungen werden muss,

- b) gemeinverträgliche Überbauungen im Luftraum über der Straße außerhalb des Verkehrsraums,
  - c) die Benutzung von Teilen des Straßenkörpers außerhalb des Verkehrsraums,
  - d) Sondernutzungen an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie an beschränkt-öffentlichen Wegen.
- (5) **Sondernutzung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung (Art. 22 Abs.2 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG):**  
Soweit die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung erfolgt, unterfällt sie nicht dieser Satzung, sondern regelt sich nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG).

## **II. Anforderungen an die Sondernutzung**

### **§ 3 - Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.  
Bewegliche Gegenstände sind standsicher, jedoch ohne Bodenverankerung aufzustellen. Die Errichtung von Zaun- und heckenartigen Einfriedungen ist nicht gestattet.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

### **§ 4 - Reinigung**

Jeder Erlaubnisnehmer hat den Platz der Ausübung der Sondernutzung täglich mindestens einmal, bei Bedarf oder auf Anweisung der Stadt auch öfters, von Abfall und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen. Die örtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Großen Kreisstadt Forchheim bleiben unberührt.

### **§ 5 - Musizieren**

- (1) Die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt; dies gilt vor allem für:  
Blechblasinstrumente,  
Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente,  
Dudelsackpfeifen.  
Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden.  
Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## **III. Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzungen**

### **§ 6 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Sondernutzungen nach § 2 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 4 dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis, soweit in § 7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

### **§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes,
  - b) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung, wenn sich dieser mindestens 4,50 m über der Fahrbahnoberfläche befindet oder nicht mehr als 15 cm in den Luftraum hineinragt,
  - c) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen Sondernutzungen nach § 2 Abs. 2, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.  
Das gilt insbesondere für
  - Erlaubnisse nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO (Veranstaltungen, für die die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, wie z.B. Radrennen, Umzüge, Rallyes etc.),

- Erlaubnisse nach § 29 Abs. 2 StVO für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel i.S. der §§ 15, 14 VersammlG,
- Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für den Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten,
- Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO von den Verboten, Hindernisse auf die Straße zu bringen, Lautsprecher zu betreiben oder Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten.

Etwas erforderliche Bedingungen und Auflagen sowie die Sondernutzungsgebühren werden hierfür dem Verpflichteten in der Erlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach der StVO auferlegt.

- (3) Für die Ausübung und die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **IV. Verfahren**

##### **§ 8 - Antrag**

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis ist vom Verpflichteten schriftlich bei der Stadt Forchheim einzureichen. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Sondernutzung und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind Art, Zweck, Ort, Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Dem Antrag sind zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1.000) beizufügen.

Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

Der Antragsteller oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat den Antrag sowie die Unterlagen zu unterschreiben.

##### **§ 9 - Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder unerlaubterweise bereits ausübt, es sei denn, eine andere Person hat die Verpflichtungen gegenüber der Stadt Forchheim schriftlich übernommen.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung den die Sondernutzung Ausübenden wie auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, soweit diese die Sondernutzung veranlasst haben oder dulden.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

##### **§ 10 – Sondernutzungserlaubnis, Zustimmungserfordernis und Beginn**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Forchheim. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung besteht nicht.
- (2) Soweit die Sondernutzung an einer Bundesstraße nicht auf einem Gehweg einer Ortsdurchfahrt ausgeübt werden soll, darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (= Straßenbauamt Bamberg) erteilt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG). Soweit Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt errichtet oder technisch verändert werden sollen oder wenn auf solchen bisher vorhandenen Zufahrten eine wesentliche Vergrößerung des Verkehrs nach Dichte oder Art stattfinden soll, darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (= Straßenbauamt Bamberg) erteilt werden (§ 8a, § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG)
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (4) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder erheblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (5) Vor Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.
- (6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht, Gaststättenrecht, Denkmalschutzrecht oder Straßenverkehrsrecht.

##### **§ 11 - Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn und soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Schutz der Straße oder das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis erfordert und die Festsetzung von Bedingungen oder Auflagen dies nicht sicherstellen kann;
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

- (2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtlich geschützte Interessen zweckmäßig ist.  
Dies ist in der Regel der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch zumutbar in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung oder Verunreinigung unverzüglich durch ihn oder auf seine Kosten behoben werden kann,
  - c) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  - d) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde,
  - e) Fahrzeuge abgestellt werden, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind.

### § 12 - Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt vom Verpflichteten schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung tatsächlich früher endet.
- (3) Wird die schriftliche Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, sofern nicht der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### § 13 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Verpflichtete die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Verpflichteten bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Wird der frühere Zustand der Straße nicht wiederhergestellt, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betrieben wird.

### § 14 - Haftung

- (1) Der Verpflichtete haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
- (2a) Nach Vornahme von Aufgrabungsarbeiten hat der Verpflichtete die Baugrube zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder bis zur Planumshöhe zu verfüllen und zu verdichten (gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen – ZTVA-StB“).  
Den Abschluss dieser Arbeiten meldet der Verpflichtete an das Tiefbauamt des Stadtbauamtes. Von dort wird die Wiederherstellung der Straßenfläche innerhalb von fünf Werktagen veranlasst. Bis zur endgültigen Wiederherstellung hat der Erlaubnisnehmer für die ordnungsgemäße Absperrung der Aufgrabungsstelle Sorge zu tragen.  
Die Aufwendungen des Tiefbauamtes für die Wiederherstellung der Straßenflächen werden dem Verpflichteten in Rechnung gestellt.  
Sollte eine Wiederherstellung z.B. aufgrund von Mängeln bei der Verfüllung der Baugrube nicht möglich sein, so setzt das Tiefbauamt den Erlaubnisnehmer hierüber in Kenntnis. Dieser ist dann verpflichtet, die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.  
Für die durch den Erlaubnisnehmer ausgeführten Erdarbeiten wird eine Gewährleistung von 5 Jahren festgelegt.  
Die Ver- und Entsorgungsträger sind ermächtigt, durch anerkannte Fachfirmen auch die Straßenwiederherstellung durchzuführen. Diese Arbeiten werden durch das Tiefbauamt überwacht.
- (3) Der Verpflichtete haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung der Verpflichteten gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 50.20

- (5) Der Verpflichtete hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) Die Stadt haftet dem Verpflichteten nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 15 - Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz**

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 16 - Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 17 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 6 i.V.m. § 10 Abs. 5 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder abweichend davon ausübt, oder gegen Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis verstößt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 besonders störende Musikinstrumente benutzt;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsinstrumente benutzt;
  4. entgegen § 12 die Beendigung der Sondernutzung nicht anzeigt;
  5. entgegen § 13 Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt und nicht den früheren Zustand der Straße wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro geahndet werden.

### **§ 18 - Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Forchheim vom 03.12.1979 (Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim vom 19.12.1979) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.10.2000, P. II/1 (Planungs- und Umweltausschuss vom 09.10.2000, P. 2) beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Forchheim, den 10.11.2000  
STADT FORCHHEIM

Franz Stumpf  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Das Landratsamt Forchheim hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG i.V.m. § 2 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18.11.1974 (BayRS 91-2-2-I) der vorstehenden Satzung mit Schreiben vom 07.11.2000, Az. 4-631.0-00 zugestimmt.